

[Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **10 (1939)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

FACHBLATT FÜR SCHWEIZER. ANSTALTSWESEN

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Verbände: - Publication officielle des Associations suivantes:

SVERHA, Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung (Herausgeber)
SHVS, Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare
SZB, Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen

Redaktion: SVERHA u. allgemeiner Teil: E. Gossauer, Regensdorferstr. 115, Zürich 10, Höngg, Tel. 67.584; SHVS: Dr. P. Moor, Luegete 16, Zürich 7; SZB: H. Habicht, Sekretär der Zentralstelle des SZB, St. Leonhardstr. 32, St. Gallen; Technischer Teil: Franz F. Otth, Zürich 8, Tel. 43.442; Redaktionelle Mitteilungen an **E. Gossauer**, Regensdorferstrasse 115, Zürich 10.

Verlag: **Franz F. Otth**, Zürich 8, Hornbachstrasse 56, Telephon 43.442, Postcheckkonto VIII 19593; Mitteilungen betr. Inserate, Abonnements, Anstaltsnachrichten, Neue Projekte, Adressänderungen, sowie alle Zahlungen an den Verlag. Abonnement pro Jahr/par an: Fr. 5.—, Ausland Fr. 10.—

Zürich, September 1939 - No. 9 - Laufende No. 91 - 10. Jahrgang - Erscheint monatlich - Revue mensuelle

Strafe und Gemeinschaft von Dr. med. Gustav Bally, Zürich.*

Die Frage, die gewöhnlich zuerst auftaucht, wenn man das Strafproblem ins Auge faßt, ist die: wie soll man strafen? Diese Frage nun scheint mir falsch gestellt, denn sie fragt nach der Technik eines Vorgehens. Da nun aber Strafe ein Ausdruck der Beziehung von Menschen ist, kann ihr Problem nicht durch technische Ueberlegungen ergründet werden. Was Strafe sei und wie zu strafen sei, kann nur beantwortet werden aus der Kenntnis der Beziehung von Erziehung und Zögling. Darum hat die Frage, die uns vor allem zu beschäftigen hat, wenn wir an das Strafproblem herantreten wollen, zu lauten: wie können und sollen die Erzieher und die Zöglinge miteinander verbunden sein?

Erzieher und Zögling sind Glieder einer Gemeinschaft, also eines vielgliederigen, lebendigen Organismus, der, wenn er nicht gepflegt wird, nicht gedeiht und stirbt. Jeder einzelne, Erzieher wie Zögling, hält die Verbundenheit lebendig oder kann sie stören. Jeder ist auf seine Weise ihr verantwortlicher Träger. Nicht nur ist die Gemeinschaft eine Verpflichtung auf eine vorgegebene Idee; die Gemeinschaft ist auch — und das wird meistens zu wenig gesehen und noch weniger gelebt — Schöpferin, tägliche Schöpferin der Idee, die sie trägt. Eine Gemeinschaft wird sinnlos, wenn sie ihre tragende Idee nicht immer wieder neu aus der lebendigen Mitte befruchtet und erzeugt, ihr Sinn verleiht.

Wenn die Gemeinschaft entartet, verliert sie ihre Gliederung.

Wird die Aufgabe des Erziehers als eines primus inter pares verkannt, so verlieren sich die notwendigen Unterschiede und es entsteht die Masse.

Halten sich die Erzieher in pharisäischem Dünkel für grundsätzlich besondere Menschen, die alles Erstrebenswerte besitzen, während der Zög-

ling an diesen Gütern nicht oder doch nur durch ihre Gnade teilhabe, dann rotten sich die so Behandelten ebenfalls zusammen und zwei einander in Haß bekämpfende Rotten entstehen.

Wie sieht nun aber die gesunde Gemeinschaft aus?

In einer echten Gemeinschaft kann und darf es sich nie darum handeln, ein bestimmtes, festes Bild vom Menschen als ein Vor-Urteil in die erzieherische Praxis hineinzutragen. Nur darum darf es gehen, ein lebendiges Richt-Bild in ständiger Auseinandersetzung am Leben zu halten. Das Bild, das wie kein anderes das Wesen der gesunden Gemeinschaft ausdrückt, ist das Bild, in dem die Gesellschaft des frühen Mittelalters sich selbst schilderte, das vom Haupt und den Gliedern. Dieses Bild brauche ich hier, um etwas damit hervorzuheben, das nur allzuoft in der Erziehungspraxis übersehen wird, wahrscheinlich, weil es, als das irrationale Moment in der Gemeinschaft, unangenehm unberechenbar ist und gerne ausgeschaltet wird; wohl ist es allen Erziehern eine oft mit großer Verantwortung getragene Selbstverständlichkeit, daß das Haupt, der Erzieher, den Gliedern zu geben habe. Aber immer wieder wird übersehen, wie wichtig es ist, daran zu denken, daß auch die Glieder dem Haupte geben sollen, und daß das Haupt sich dieser Gabe öffnen soll. Gewiß ist sie etwas ganz anderes als das, was wir Erwachsene unseren Zöglingen als Belehrung übermitteln. Und doch ist die Erziehung nur dort fruchtbar, wo der Erzieher ständig bereit ist, von seinen Zöglingen zu empfangen. Sehen wir nicht dort, wo das Wesen der Gemeinschaft zutiefst erfaßt ist, dem Kinde als Vorbild für uns Erwachsene einen großen Raum gegeben? Ihrer sei das Himmelreich, und wir sollen werden wie die Kinder. Nirgends finden wir im Testament eine entsprechende Mahnung an die Kinder, so zu werden wie die Erwachsenen.

*) Vortrag an der Jahresversammlung des Sverha in Chur 1939.